

Satzung vom 28.01.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam e.V."
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus und Erhaltung der zerstörten Potsdamer Garnisonkirche.
2. Angesichts der Bedeutung, welche die Garnisonkirche
 - als Kunst- und Kulturdenkmal,
 - als Hauptwerk des preußischen Barocks,
 - als bedeutender protestantischer Kirchenbau,
 - als eine bestimmende Dominante des historischen Stadtbildes von Potsdam vor ihrer Zerstörung besaß und in der Erinnerung nach wie vor besitzt, ist der Wiederaufbau ein Anliegen von hohem und internationalem Rang. Der Verein betrachtet den Wiederaufbau der Garnisonkirche als ein zum Frieden und zur Versöhnung mahnendes Zeichen.
3. Der Verein fördert den historisch getreuen und vollständigen Wiederaufbau der Garnisonkirche zur Nutzung nach Maßgabe des kirchlichen Nutzungskonzeptes.
4. Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Finanzmitteln für die Planung und Durchführung des Wiederaufbaus und Erhaltung der Garnisonkirche Potsdam durch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, den Evangelischen Kirchenkreis Potsdam, den Evangelisch-Kirchlichen-Hilfsverein (Verein alten Rechts seit 1888), das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam. Die zum Erwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereinsmitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder:
Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im

Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Finanzbeirat,
5. die Rechnungsprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden bei der Abstimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten; eine Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung,
 - f) Berufung der Rechnungsprüfer
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,

3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindesten vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder Geschäftsführer einzureichen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 30 Mitglieder anwesend sind. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

1. In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt: der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende, der Zweite Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (engerer Vorstand). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens fünf weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand). Der engere Vorstand ist mit einem durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam zu benennenden Vertreter einem weiteren, durch den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Potsdam zu benennenden Vertreter sowie einen durch den Vorsitzenden des Industrieclubs Potsdam „Christian Peter Wilhelm Beuth“ e.V. zu benennenden Vertreter zu besetzen. Die weiteren zwei Vorstandsmitglieder werden aus dem Mitgliederkreis frei gewählt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Der Schatzmeister oder der Schriftführer können den Verein nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Durchführung des Vereinszwecks,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 5. die Anstellung der Geschäftsführer und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
 6. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 9. die Berufung des Finanzbeirates
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen, die im Zuge der Anmeldung zum Vereinsregister oder des Verfahrens zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder telegraphisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege bzw. per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Jeder Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluß der Verein vom Vorstand vertreten wird. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsführung ist die satzungsgemäße Vertretung des Vorstandes. Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. Im übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
4. Die Geschäftsführung hat das Recht der Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluß. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Finanzbeirat

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.
2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.

3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.
4. Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.
5. An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keine Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Finanzbeirat kann sich in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen.

§ 16 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Abstimmung darüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das Land Brandenburg und die Landeshauptstadt Potsdam, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2004 beschlossen.

Potsdam, 28. Januar 2004 Unterschriften

Beitragsordnung

1. Der Jahresmitgliedbeitrag beträgt
 - für Ordentliche Mitglieder 60,00 €
 - für Rentner, Arbeitslose, Studenten und Schüler, Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende 30,00 €
 - für Familienangehörige von Mitgliedern 15,00 €
2. Die im laufenden Kalenderjahr aufgenommenen Mitglieder zahlen den Jahresmitgliedbeitrag, der 4 Wochen nach Eingang der Aufnahmebestätigung fällig wird. Für alle ganzjährig bestehenden Mitgliedschaften wird der Mitgliedsbeitrag am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
3. Mitgliedbeiträge sind bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam (BLZ 160 500 00, Kto.-Nr. 35 02 03 52 10, IBAN: DE 59 1605 0000 3502 0352 10,

BIC: WELADEDIPMB) oder bei der Deutschen Bank Potsdam
(BLZ 120 700 24, Kto-Nr. 3 22 49 79) unter Angabe des Verwendungszweckes
„Mitgliedsbeitrag / Beitragsjahr“ einzuzahlen.

4. Einzugsermächtigungen sind im Sinne einer sparsamen Kontoführung erwünscht.